

# SATZUNG

**des „Vereines der Förderer und Freunde der 55. Mittelschule Dresden-Plauen e.V.“**

in der Fassung der letzten Änderung vom 18.11.2002,  
eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden, VR 2661

## § 1

### Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „ Verein der Förderer und Freunde der 55. Mittelschule Dresden-Plauen e. V.“
2. Sitz des Vereins ist 01187 Dresden, Nöthnitzer Straße 6.

## § 2

### Aufgaben und Zweck

1. Aufgabe und Zweck des Fördervereins besteht in der Förderung der Schule und deren Kinder.
2. Er ist bemüht, in Wechselwirkung mit der Region deren sozialen und kulturellen Wert zu erhöhen. Dies beinhaltet ideelle, materielle und persönliche Unterstützung.
3. Der Verein legt Wert auf eine enge Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Schule und dem Schulträger.

## § 3

### Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4

##### Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben und beginnt mit der Beitrittserklärung und Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr.
2. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand, die zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam wird oder durch Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen).
3. Der Ausschluss durch den Vorstand ist möglich. Gegen den Ausschluss kann binnen vier Wochen – von der Zustellung des Bescheides an gerechnet – Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. In diesem Fall entscheidet die einzuberufende Mitgliederversammlung endgültig.
4. Mitgliedern kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

#### § 5

##### Mittel des Fördervereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Förderverein durch
  - a) Mitgliedsbeiträge,
  - b) Spenden,
  - c) Erlöse aus Veranstaltungen,
  - d) öffentliche Mittel.
2. Die Beitragszahlung kann halbjährlich oder jährlich erfolgen, sie kann als finanzielle oder materielle Zuwendung entrichtet werden. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

#### § 6

##### Organe des Fördervereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung und
- b) Vorstand.

## § 7

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.
2. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit es das Gesetz zulässt und diese Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus den Mitgliedern die Vorstandsmitglieder
  - (1) den Vorsitzenden,
  - (2) den stellvertretenden Vorsitzenden,
  - (3) den Schatzmeister,
  - (4) den Schriftführer,
  - (5) den erweiterten Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für ein Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer.
5. In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresrechnung vor. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung.
6. Die Mitgliederversammlung beschließt über
  - a) die Entlastung des Vorstandes,
  - b) Satzungsänderungen,
  - c) die Auflösung des Vereins,
  - d) die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
  - e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

Sie kann für natürliche und juristische Personen unterschiedliche Beitragssätze festlegen.

## § 8

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand

- Vorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister
- Schriftführer

und dem erweiterten Vorstand, der aus maximal acht Mitgliedern besteht.

2. Dem erweiterten Vorstand gehören als geborene Mitglieder der/die Schulleiter/-in und der/die stellvertretende Schulleiter/-in an.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder sein Stellvertreter gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes berechtigt.

## § 9

### Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand führt die Geschäfte eigenverantwortlich und ehrenamtlich. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 10

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr umfasst den vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus festgesetzten Zeitraum für das jeweilige Schuljahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt als Rumpfgeschäftsjahr einen Tag nach Gründung des Vereins und endet am letzten Tag des Schuljahres, in das die Vereinsgründung fällt.

## § 11

### Vermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins sowie bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dresden, die es ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck der Förderung der Bildung und Erziehung am Gymnasium Dresden-Plauen, Kantstr., 01187 Dresden zu verwenden hat.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 13.12.1994 beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft.

Der Verein ist im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht einzutragen.